

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. EuInsVO: Rechtsbeschwerde im Insolvenzverfahren

Beschluss vom 18.07.2024, Az: IX ZB 29/23

2. BGB: Verjährung von Ansprüchen aus Prämiensparverträgen

Urteil vom 09.07.2024, Az: XI ZR 44/23

3. FamFG: Notwendiger Inhalt der Beschwerdebegründung

Beschluss vom 17.07.2024, Az: XII ZB 421/23

4. VersAusglG: Vorliegen eines einheitlichen Anrechts

Beschluss vom 19.06.2024, Az: XII ZB 456/23

5. FamFG: Aufrechthaltung der Unterbringung für „Übergangsfrist“

Beschluss vom 05.06.2024, Az: XII ZB 463/23

Urteile und Beschlüsse:

1. EuInsVO: Rechtsbeschwerde im Insolvenzverfahren

Beschluss vom 18.07.2024, Az: IX ZB 29/23

Eine Rechtsbeschwerde gegen eine Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist auch dann nur statthaft, wenn sie durch das Beschwerdegericht zugelassen worden ist, wenn mit der Rechtsbeschwerde geltend gemacht wird, es fehle die internationale Zuständigkeit des Insolvenzgerichts.

2. BGB: Verjährung von Ansprüchen aus Prämiensparverträgen

Urteil vom 09.07.2024, Az: XI ZR 44/23

a) Die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Zeitreihe der Umlaufrenditen börsennotierter Bundeswertpapiere mit Restlaufzeiten von über 8 bis 15 Jahren mit der Bezeichnung BBSIS.M.I.UMR.RD.EUR.S1311.B.A604.R0815.R.A.A._Z._Z.A (ehemalige Zeitreihe WU9554) genügt den Anforderungen, die nach der Senatsrechtsprechung (Senatsurteile vom 6. Oktober 2021 - XI ZR 234/20 , BGHZ 231, 215 Rn. 84 f. und vom 24. Januar 2023 - XI ZR 257/21 , WM 2023, 326Rn. 18) im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung nach §§ 133 , 157 BGB an den Referenzzins für die variable Verzinsung von Prämiensparverträgen zu stellen sind.

b) Der Referenzzins für Prämiensparverträge ist nicht nach der Methode gleitender Durchschnitte zu berechnen (Bestätigung von Senatsurteilen vom 21. Dezember 2010

- XI ZR 52/08 ,WM 2011, 306Rn. 23 f. und vom 25. April 2023 - XI ZR 225/21 , juris Rn. 19).

c) Zur Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung weiterer variabler Zinsen aus Prämiensparverträgen nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Fortführung von Senatsurteil vom 6. Oktober 2021 - XI ZR 234/20 , BGHZ 231, 215 Rn. 64 ff.).

3. FamFG: Notwendiger Inhalt der Beschwerdebegründung

Beschluss vom 17.07.2024, Az: XII ZB 421/23

a) Die Verletzung von Verfahrensvorschriften begründet nur dann eine Beschwerdeberechtigung nach § 59 Abs. 1 FamFG , wenn der Rechtsmittelführer durch die verfahrenswidrig ergangene Entscheidung gleichzeitig in materiellen Rechten betroffen ist und es bei einer korrekten Verfahrensgestaltung auch in materiell-rechtlicher Hinsicht zu einer günstigeren Entscheidung für den Rechtsmittelführer hätte kommen können (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 17. Oktober 2018 - XII ZB 641/17 -FamRZ 2019, 229).

b) Ein Beschwerdeführer, der sich mit seinem Rechtsmittel gegen die ohne seine Zustimmung ausgesprochene Scheidung seiner Ehe wendet, ist beschwerdeberechtigt im Sinne von § 59 Abs. 1 FamFG .

c) Für den notwendigen Inhalt der nach § 117 Abs. 1 FamFG erforderlichen Beschwerdebegründung können im Wesentlichen die Anforderungen herangezogen werden, die für eine Berufungsbegründung nach § 520 Abs. 3 Satz 2 ZPO gelten (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 5. Dezember 2018 - XII ZB 418/18 -FamRZ 2019, 378).

4. VersAusglG: Vorliegen eines einheitlichen Anrechts

Beschluss vom 19.06.2024, Az: XII ZB 456/23

Wird ein nicht durch das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz geschütztes Altersvorsorgekapital nach Kündigung des Vertrages während der Ehezeit auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen, handelt es sich versorgungsausgleichsrechtlich regelmäßig nicht um ein einheitliches Anrecht, das nur hinsichtlich des ehezeitlich gebildeten Kapitals auszugleichen wäre (Abgrenzung zu Senatsbeschluss vom 8. August 2018 - XII ZB 25/18 -FamRZ 2018, 1741).

5. FamFG: Aufrechthaltung der Unterbringung für „Übergangsfrist“

Beschluss vom 05.06.2024, Az: XII ZB 463/23

a) Das Beschwerdegericht hat auf die Beschwerde des Betroffenen den Beschluss, mit dem eine Unterbringung genehmigt oder angeordnet wurde, aufzuheben, wenn es zu der Erkenntnis gelangt, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die vom Betreuungsgericht genehmigte Unterbringungsmaßnahme nicht mehr vorliegen oder schon zum Zeitpunkt der erstgerichtlichen Entscheidung nicht vorgelegen haben.

b) Eine Aufrechterhaltung der erstinstanzlich erteilten Unterbringungsgenehmigung für eine "Übergangsfrist" ist nicht möglich, weil es hierfür an der zwingend erforderlichen Rechtsgrundlage fehlt.

c) Für die Feststellung nach § 62 Abs. 1 FamFG ist kein Raum, wenn und soweit das Vorliegen des Rechtsfehlers noch vor Eintritt der Erledigung jedenfalls inzident festgestellt worden ist (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 2. September 2015 - XII ZB 226/15 -FamRZ 2015, 2050).